

Herzlich Willkommen beim



SSW-Kolleg GmbH, Braunschweig  
Fortbildungsakademie für **Steuer**software

## **SSW-Webinar** **Steuererklärung eines Soldaten**

**Ihr Seminarleiter:**

**Boris Zergibel LL.M.**  
**Jan-Philipp Muche, Diplom-Finanzwirt**

[www.ssw-kolleg.de](http://www.ssw-kolleg.de)

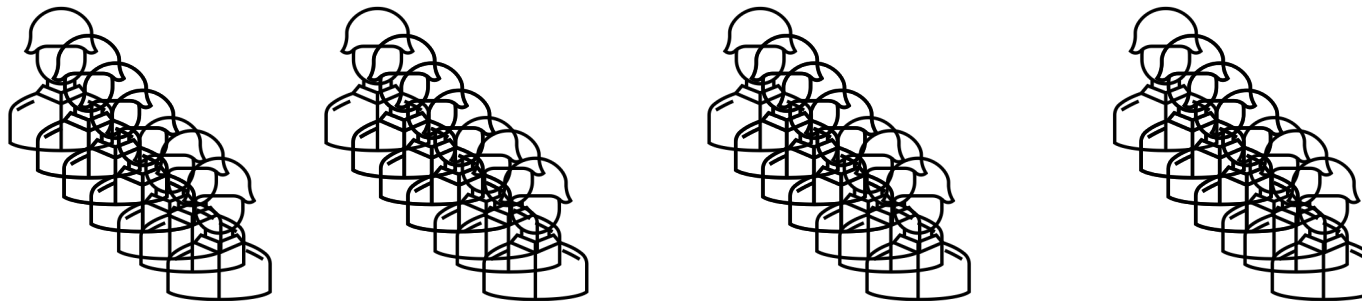
<b>Thema</b>	<b>Folien</b>
1. <b>Örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer bei Angehörigen der Bundeswehr</b>	<b>4-5</b>
2. <b>Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland</b>	<b>6-47</b>
3. <b>Doppelte Haushaltsführung</b>	<b>48-68</b>
4. <b>Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen</b>	<b>69-75</b>
5. <b>Telefonkosten</b>	<b>76-78</b>
6. <b>Waschkosten</b>	<b>79-81</b>
7. <b>Sprachkurs im Ausland</b>	<b>83-86</b>
8. <b>Arbeitszimmer</b>	<b>87-90</b>
9. <b>Studium / Ausbildung des Soldaten</b>	<b>91-95</b>

<b>Thema</b>	<b>Folien</b>
<b>10. Besonderheiten bei Marinesoldaten</b>	<b>96-98</b>
<b>11. Freiwilliger Wehrdienst</b>	<b>99-104</b>
<b>12. Berücksichtigung von Soldaten als Kinder</b>	<b>105-108</b>
<b>13. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen</b>	<b>109-111</b>
<b>14. Steuerliche Behandlung von Prämien</b>	<b>112-114</b>
<b>15. Höchstbetrag für die übrigen Vorsorgeaufwendungen</b>	<b>115-118</b>
<b>16. Fortbildungsübersicht</b>	<b>119-125</b>

# **1. Örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer bei Angehörigen der Bundeswehr**

## 1. Örtliche Zuständigkeit für die Einkommensteuer bei Angehörigen der Bundeswehr

- Für **nicht verheiratete Soldaten** ist das Finanzamt des Wohnsitzes örtlich zuständig, den der Soldat in seinem Antrag oder seiner **Steuererklärung angibt**.
- Für **verheiratete Soldaten** ist das Finanzamt des **Familienwohnsitzes** zuständig.



**Achtung:**  
Grds. ist ein Soldat  
i.d.R.  
abgabeverpflichtet

## **2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland**

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

Straße, HausNr. :		Rathausplatz 2		PLZ Ort :	37120 Bovenden		
IBAN		DE60 2605 0001 0122 2061 96		BIC	NOLADE21GOE		
Pers.Nr.		11057526					
für Dienst-, Kommandierungsreisen, Lehrgangsreisen, Reisen im Rahmen der freien Heilfürsorge u.ä. vom _____ bis _____ nach _____ <b>TG §3 + 2 RBH</b>							
<b>Reisekosten</b>				1403.52701.02098974 (DR/BA 002)			<b>0,00 €</b>
<b>Wegstreckenentschädigung (§ 5)</b>				<b>0,00</b>			
<b>Anlass der Reise</b>	<b>berücksichtigungsfähige km</b>	<b>Anzahl Fahrten</b>	<b>€ / km</b>	<b>€</b>			
Hinreise	0	1	0,20	0,00			
Rückreise	0	1	0,20	0,00			
Sonst. Hin-Rück	0	2	0,20	0,00			
DR Hin-Rück	0	2	0,20	0,00			
<i>nur auszufüllen bei erheblich dienstlichen Interesse !</i>							
Hinfahrt	0	1	0,30	0,00			
Rückfahrt	0	1	0,30	0,00			
<b>Fahr- und Flugkostenerstattung (§ 4)</b>				<b>0,00</b>			
<b>Tagegeld(er) (§ 6) :</b>	Erstattungs- obergrenze	0,00 €	Hinreise	0,00			
		0,00 €	Rückreise	0,00			
<b>0,00 €</b>	<i>nur bei Dienstreise (Aufenth.-tage)</i>		<b>0,00</b>				
<b>Übernachtungsgeld(er) (§ 7)</b>				<b>0,00</b>			
<b>Nebenkosten (§ 10)</b>				<b>0,00</b>			
1403.52701.02098974 (DR/BA 002)				<b>0,00</b>			
<b>Trennungsgeld</b>				1403.45301.02098651 (TG DL/BA 001)			<b>293,64 €</b>



K O L L

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

1403.52701.02098974 (DR/BA 002)				0,00	Ä B D	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Trennungsgeld</b> 1403.45301.02098651 (TG DL/BA 001)								<b>293,64 €</b>		
<b>Trennungsreisegeld (§ 3)</b> 1.-14.Tag nach DAR	Anzahl	x	Sätze	Betrag	<b>Trennungstagesgeld (§ 3)</b> ab 15. Tag nach DAR	Anzahl	x	Sätze	Betrag	
	0	x	1,70 €	0,00 €		0	x	8,19 €	0,00 €	
	0	x	4,87 €	0,00 €		23	x	10,68 €	245,64 €	
	0	x	4,80 €	0,00 €		4	x	12,00 €	48,00 €	
	0	x	6,00 €	0,00 €		0	x	1,52 €	0,00 €	
	0	x	8,04 €	0,00 €		0	x	0,00 €	0,00 €	
	0	x	10,47 €	0,00 €		0	x	0,00 €	0,00 €	
	0	x	12,00 €	0,00 €		Summe TTG		293,64 €		
	0	x	14,40 €	0,00 €		Gesamtsumme TRG + TTG		293,64 €		
	0	x	19,80 €	0,00 €		ggf. Hotelkosten bzw. gem. Anlage		0,00 €		
	0	x	20,90 €	0,00 €		ggf. Fahrten am GO gem. Anlage		0,00 €		
	0	x	24,00 €	0,00 €		ggf. zuzüglich TÜG		400,00 €		
	Summe TRG					0,00 €	ggf. abzüglich Abschlag		400,00 €	
1403.45301.02098651 (TG DL/BA 001)								293,64 €		
<b>Reisebeihilfe</b>								<b>96,00 €</b>		
Anzahl Rbh	Kostenberechnung		+ ggf. BC	KVB Rbh			96,00 €			
2	Heimfahrten x	50,00 €	0,00 €	100,00 €	Erstattung Bahnbenutzung, auch fiktiv					
240	km(hin+rück)x	0,20 €		96,00 €	Erstattung PKW, wenn Nutzung und günstiger					
<b>Pauschvergütung BUKG</b> ggf. in Summe Reisekosten enthalten								<b>0,00 €</b>		

* mit Steuerpflicht bei	
§ 3 TGV ab dem	§ 6 TGV ab dem
01.10.08	01.07.08
293,64 €	0,00 €



## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

- **Tagegeld** (§ 6 Bundesreisekostengesetz [BRKG])
- **Trennungsreisegeld** (§ 15 BRKG i.V.m. § 3 Abs. 1 Trennungsgeldverordnung [TGV]) für die ersten 14 Tage der Auswärtstätigkeit
- **Trennungstagegeld** (§ 15 BRKG i.V.m. § 3 Abs. 2 TGV) ab dem 15. Tag der Auswärtstätigkeit
- **Aufwandsvergütung** bei Truppenübungen (§ 9 BRKG).

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### **Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)**

- Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG.
- Wird der Soldat außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage von Umzugskostenvergütung abgeordnet, erhält er für die dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen für die ersten 14 Tage unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TGV i.H.d. bei Dienstreisen gewährten Tagegeldes (§ 15 Abs. 1 BRKG).

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

- Bei unentgeltlicher Verpflegung werden vom Tagegeld / Trennungsreisegeld für das
  - Frühstück 20 %
  - Mittag- und Abendessen je 40 % einbehalten.
- Bei ganztägiger Abwesenheit und unentgeltlicher Gewährung von Mahlzeiten werden somit 100 % des Tagegeldes / Trennungsreisegeldes i. H. v. (**ab 01.01.2020**) **28 €** einbehalten. Eine Auszahlung erfolgt in diesem Fall nicht.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

- Bei teilentgeltlicher Verpflegung (Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung) wird nur das von der Soldatin / vom Soldaten zu entrichtende Entgelt (Zuzahlung in Höhe der Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) steuerfrei erstattet
- 2021 → 8,77 € , 2022 → 9,00 € und **2023 → 9,60 €**
- Seit 2006 zahlen Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und auch zivile Arbeitnehmer der Bundeswehr für die Gemeinschaftsverpflegung einen Eigenbeitrag in Höhe der Sachbezugsverordnung. Es liegt somit kein geldwerter Vorteil mehr vor.
- In gleicher Höhe bekommen sie dann das Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage) und Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag) erstattet.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

- Rechtlich handelt es sich hierbei allerdings um zwei separat zu beurteilende Vorgänge (1. Zahlung der VMA und 2. Erstattung durch den Arbeitgeber)

### Höhe der Sachbezugswerte

Jahr	Frühstück	Mittag	Abendessen	Tagessatz
2019	1,77 €	3,30 €	3,30 €	8,37 €
2020	1,80 €	3,40 €	3,40 €	8,60 €
2021	1,83 €	3,47 €	3,47 €	8,77 €
2022	1,87 €	3,57 €	3,57 €	9,00 €*
2023	2,00 €	3,80 €	3,80 €	9,60 €

\* Da auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet wird, kommt bei der Addition in der Zeile kalendertäglich 9,01 € heraus. Es gilt aber  $270 \text{ €} / 30 = 9,00 \text{ €}$

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

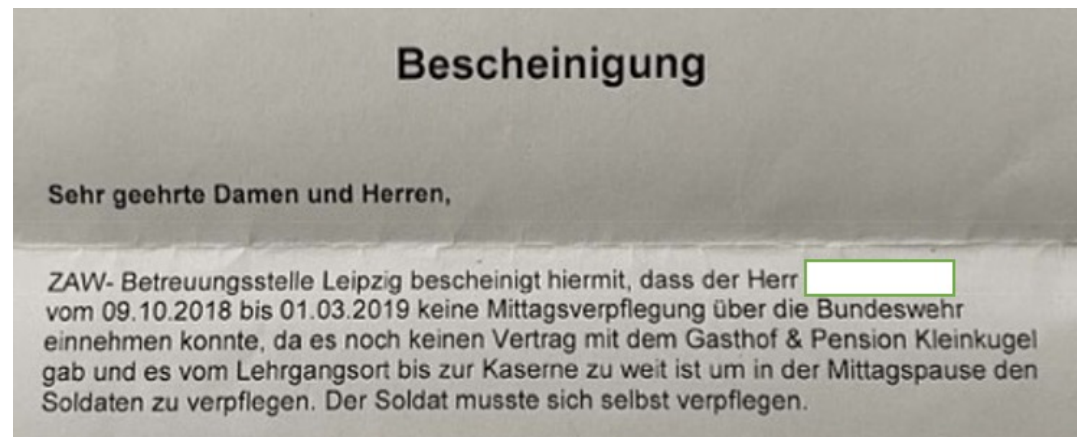
### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

- Steuerliche Würdigung
- Reisekostenvergütungen und Trennungsgelder sind **steuerfrei** nach § 3 Nr. 13 EStG und zwar grundsätzlich in voller Höhe.
- VMA können allerdings nur in Höhe der Pauschalen nach § 9 Abs. 4a EStG steuerfrei erstattet werden. Hieraus folgt, dass Verpflegungskosten nur für die ersten 3 Monate einer Auswärtstätigkeit steuerfrei gezahlt werden können.
- Soweit ab dem 4. Monat entsprechenden Zahlungen erfolgen, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine Ausnahme gilt lediglich, soweit eine andere Steuerbefreiungsvorschrift zum Tragen kommt (z. B. § 3 Nr. 4c EStG – Verpflegung im Einsatz –).

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

- Steuerliche Würdigung
- Die unentgeltliche / teilentgeltliche Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber stellt grundsätzlich einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Auf dessen Versteuerung kann verzichtet werden, wenn ein Reisekostenanspruch besteht und für jede Mahlzeit ein entsprechender Anteil vom Tagegeld einbehalten wird.



## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

- Steuerliche Würdigung
- Soweit der Arbeitnehmer für die Mahlzeiten ein Entgelt zahlt, mindert dies den Kürzungsbetrag (§ 9 Abs. 4a Satz 10 EStG). Durch eine Zahlung in Höhe der Sachbezugswerte kann allerdings die Kürzung nicht in vollem Umfang unterbunden werden, sondern nur in Höhe der Zuzahlung.
- Erhält der Arbeitnehmer steuerfreie Erstattungen, mindern diese Zahlungen ebenfalls die Werbungskosten (§ 9 Abs. 4a Satz 11 EStG).

20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit	wird nicht ausgewiesen!!!!	
---	----------------------------	--

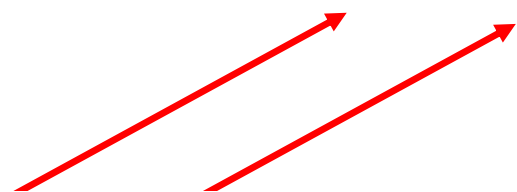


## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

- unentgeltliche Verpflegung
  - Der Tagegeld- bzw. Trennungsgeldanspruch innerhalb der ersten 14 Tage entspricht den Pauschbeträgen des § 9 Abs. 4a EStG.
  - Der Einbehalt erfolgt nach § 6 Abs. 2 BRKG i. H. v. 20 % des Tagegeldes für das Frühstück und je 40 % des Tagegeldes für das Mittag- und Abendessen.

	von		zu
DSt-ID/Einheit	[REDACTED]		[REDACTED]
TE-ID/Teileinheit	[REDACTED]		[REDACTED]
DP-ID/DP/Stellenart	[REDACTED]		[REDACTED]
Anschrift StO/ Ort der Dienstleistung	[REDACTED]		[REDACTED]
Anschrift Str, HsNr	[REDACTED]		[REDACTED]
Erstverwendung	ATB [REDACTED]	ATN [REDACTED]	ATB [REDACTED] ATN [REDACTED]
Zweitverwendung	ATB [REDACTED]	ATN [REDACTED]	ATB [REDACTED] ATN [REDACTED]
Stelle/DP	Sollorganisation/OSPbw [REDACTED]		Sollorganisation/OSPbw [REDACTED]
Stellenaufgliederung	[REDACTED]		[REDACTED]
PSt-DP	[REDACTED]		[REDACTED]
Aufnahme der Dienstobliegenheiten am:	[REDACTED]		01.10.2017
Voraussichtliche Verwendungsdauer bis:	[REDACTED]		30.09.2019
Dienstantritt	in	[REDACTED]	bei



## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

#### ➤ unentgeltliche Verpflegung

#### Beispiel 1:

Tagegeld und Trennungsreisegeld bei <u>unentgeltlicher</u> Verpflegung		28,00 €
davon Einbehalt wegen unentgeltlicher Verpflegung (§ 6 Abs. 2 BRKG) 20 % Frühstück, 40 % Mittag, 40 % Abend = 100 %	28,00 €	
Einbehalt durch Arbeitgeber		28,00 €
Auszahlung		0,00 €

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

#### ➤ unentgeltliche Verpflegung

Werbungskosten	
Verpflegungsmehraufwand	28,00 €
Kürzung wegen gewährter unentgeltlicher Verpflegung ( <b>§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG</b> ) 20 % Frühstück, 40 % Mittag, 40 % Abend = 100 %	28,00 €
Werbungskosten	0,00 €

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

#### ➤ teilentgeltliche Verpflegung

- Der Tagegeld- bzw. Trennungsgeldanspruch innerhalb der ersten 14 Tage entspricht den Pauschbeträgen des § 9 Abs. 4a EStG.
- In Höhe des Sachbezugswerts erfolgt aufgrund des entsprechenden Eigenanteils für die teilentgeltlich gewährten Mahlzeiten i. H. v. 8,77 € (2021), 9,00 € (2022) eine steuerfreie Auszahlung an den Steuerpflichtigen (§ 3 Nr. 13 EStG).

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

#### ➤ teilentgeltliche Verpflegung

#### Beispiel 2:

Tagegeld und Trennungsreisegeld bei <u>teilentgeltlicher</u> Verpflegung		28,00 €
davon Einbehalt wegen unentgeltlicher Verpflegung (§ 6 Abs. 2 BRKG) 20 % Frühstück, 40 % Mittag, 40 % Abend = 100 %	28,00 €	
davon ab Eigenanteil	8,77 €	
Einbehalt durch Arbeitgeber		19,23 €
Auszahlung		8,77 €

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

#### ➤ teilentgeltliche Verpflegung

Werbungskosten		
Verpflegungsmehraufwand		28,00 €
Kürzung wegen gewährter unentgeltlicher Verpflegung (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG) 20 % Frühstück, 40 % Mittag, 40 % Abend = 100 %	28,00 €	
davon ab Eigenanteil (Zuzahlung)	8,77 €	19,23 €
Zwischensumme		8,77 €
davon ab tatsächlicher Auszahlungsbetrag		8,77 €
Werbungskosten		0,00 €

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Tagegeld und Trennungsreisegeld (für die ersten 14 Tage)

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung				BAL zu-rechnen !
Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:				
67	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	470	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Anzahl der Tage	<input type="text"/>
68	An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	471	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Anzahl der Tage	<input type="text"/>
69	Abwesenheit von 24 Stunden	472	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Anzahl der Tage	<input type="text"/>
70	Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	473	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , --	<input type="text"/>
71	Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung).	474	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , --	<input type="text"/>
72	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	490	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> , --	<input type="checkbox"/> Nicht dem BAL zu-rechnen !
<b>Werbungskosten in Sonderfällen</b>				
- Die in den Zeilen 73 bis 76 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 72 und				

In **Zeile 70** ist als Kürzungsbetrag wegen der Mahlzeitengestellung ein Wert von 19,00 € (voller €-Betrag) einzutragen (28,00 € Mahlzeitengewährung ./ . eigene Zuzahlung von 9,00 €).  
 Der vom Arbeitgeber ausgezahlte Betrag (**9,00 € 2022**) ist zusätzlich in **Zeile 72** einzutragen.  
 -> **Im Ergebnis verbleibt daher kein Werbungskostenabzug mehr.**

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

- Das Trennungstagegeld wird ab dem 15. Tag der Auswärtstätigkeit gezahlt. Es richtet sich nach den Sachbezugswerten. Ein lediger Soldat erhält danach 8,37 € (2019), 8,60 € (2020), 8,77 € (2021), 9,00 € (2022), **(9,60 € 2023)**.
- Bei Soldaten mit Ehegatten bzw. nach der TGV berücksichtigungsfähigen Angehörigen, erhöht sich das Trennungstagegeld auf **150 v. H.** der Sachbezüge; es beträgt dann 12,55 € (2019), 12,90 € (2020), 13,16 € (2021), 13,50 € 2022, **(14,40 € 2023)**.



## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

- Werden von Amts wegen unentgeltlich Mahlzeiten gewährt, wird das Trennungstagegeld für jede gewährte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert gekürzt. Bei unentgeltlicher Gewährung aller Mahlzeiten wird demnach kein Trennungstagegeld ausgezahlt.
- In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV erhöht sich dieser Kürzungsbetrag um **50 v.H. auf 150 v.H.** des amtlichen Sachbezugswerts, sodass ebenfalls kein Trennungstagegeld ausgezahlt wird.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

- Bei teilentgeltlicher Gewährung von Mahlzeiten wird das Trennungstagegeld zunächst um den maßgebenden Sachbezugswert gekürzt (z.B. VZ 2022: 9,00 € - 9,00 € = 0,00 €) und der von dem Soldaten gezahlte Betrag i.H.v. ebenfalls 9,00 € dem auf 0,00 € gekürzten Trennungstagegeld hinzugerechnet. Es werden somit 9,00 € erstattet.
- **Dieser Betrag ist dann von den als Werbungskosten abzugsfähigen Verpflegungspauschalen in Abzug zu bringen.**

## **2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland**

### **Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)**

#### ➤ Steuerliche Würdigung

- Für das Steuerrecht sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen gem. § 9 Abs. 4a EStG maßgebend
- Seit 01.01.2020 14 € bzw. 28 €.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

#### ➤ Steuerliche Würdigung

➤ Die unentgeltliche / teilentgeltliche Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber stellt grundsätzlich einen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Auf dessen Versteuerung kann jedoch verzichtet werden, wenn ein Reisekostenanspruch besteht und für jede Mahlzeit ein entsprechender Anteil vom Trennungstagegeld einbehalten (unentgeltlich) bzw. eine Zahlung in entsprechender Höhe (teilentgeltlich) geleistet wird.

➤ Ab 2014 kann auch eine Versteuerung unterbleiben, soweit der Arbeitnehmer Werbungskosten geltend machen kann und daher eine Kürzung der Verpflegungspauschalen um 20 % (Frühstück) bzw. 40 % (Mittagessen oder Abendessen) erfolgt.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

➤ unentgeltliche Verpflegung

➤ Das Trennungstagegeld richtet sich nach den Sachbezugswerten.

➤ Der Einbehalt erfolgt in Höhe des Sachbezugswerts für die unentgeltlich gewährten Mahlzeiten i. H. v. 8,77 € 2021, 9,00 € 2022, **(9,60 € 2023)**

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

➤ unentgeltliche Verpflegung

#### Beispiel 3: VZ 2022 [9,00 €]

Trennungstagegeld bei <u>un</u> entgeltlicher Verpflegung		9,00 €
davon Einbehalt bei unentgeltlicher Verpflegung (§ 3 Abs. 3 Satz 3, 1. HS TGV) i.H.d. nicht versteuerten Sachbezugswertes	9,00 €	
Einbehalt		9,00 €
Auszahlung		0,00 €

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

#### ➤ unentgeltliche Verpflegung

Werbungskosten		
Verpflegungsmehraufwand		28,00 €
Kürzung wegen gewährter unentgeltlicher Verpflegung ( <b>§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG</b> ) 20 % Frühstück, 40 % Mittag, 40 % Abend = 100 % (da keine Auszahlung erfolgt ist auch keine Kürzung vorzunehmen)		28,00 €
Werbungskosten		0,00 €

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

#### ➤ teilentgeltliche Verpflegung

➤ Es erfolgt auch hier eine **volle Kürzung um die gewährte Verpflegung** sowie den verbleibenden Auszahlungsbetrag,

➤ sodass wiederum **kein Werbungskostenabzug** in Betracht kommt.



## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Trennungstagegeld (ab dem 15. Tag)

#### ➤ teilentgeltliche Verpflegung

<b>Beispiel 4: VZ 2022 [9,00 €]</b>		
Trennungstagegeld bei <u>teilentgeltlicher</u> Verpflegung		9,00 €
davon Einbehalt bei unentgeltlicher Verpflegung (§ 3 Abs. 3 S. 3, 1. HS TGV) i. H. d. nicht versteuerten Sachbezugswertes	9,00 €	
davon ab Eigenanteil	9,00 €	
Einbehalt		0,00 €
Auszahlung		9,00 €

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Ergebnis:

- Die Beispiele machen deutlich, dass Soldaten grundsätzlich keine Werbungskosten mehr geltend machen können, da nach der Kürzung des **§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG** kein Abzug mehr verbleibt.
- Lediglich für die **An- und Abreisetage (Verpflegungspauschale von 14 €)** können sich (geringe) Werbungskostenbeträge ergeben, soweit die Kürzung geringer als der Verpflegungssatz ist.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Ergebnis:

- So ist z. B. bei einer Anreise bereits am Sonntag (ohne Abendessen) für diesen Tag der ungekürzte Betrag von 14 € als Werbungskosten zu berücksichtigen.
- Auch für den Abreisetag verbleibt in den Fällen, in denen lediglich ein Frühstück gewährt wird, ein Betrag von **8,40 €** (14 € ./ 5,60 € [20 % von 28 €]).

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

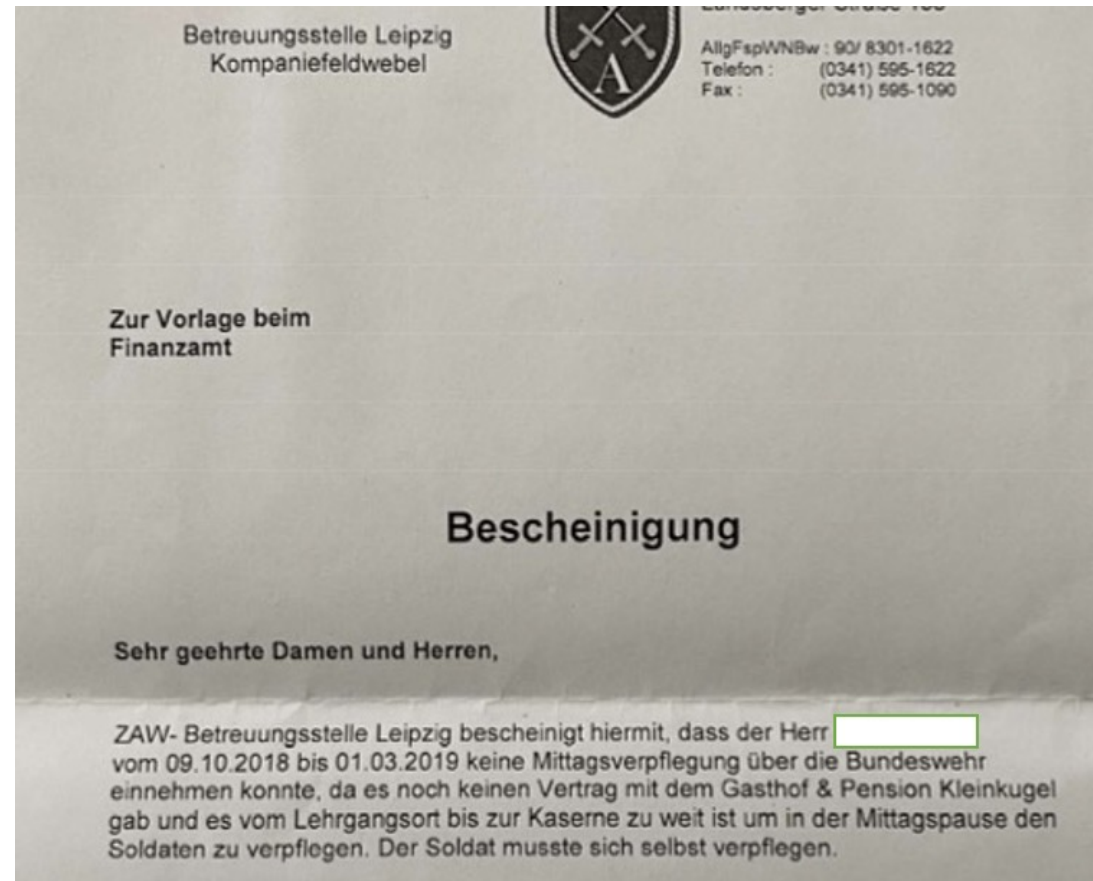
### Wichtig:

- Auch soweit die Soldaten nicht verpflegt werden, ist ein Abzug der Verpflegungspauschalen möglich.
- Zu beachten ist allerdings, dass die Bereitstellung von Mahlzeiten bereits zu einer Kürzung führt, auch wenn der Soldat diese tatsächlich nicht einnimmt.
- Der Abzug der **VMA ist auf max. 3 Monate beschränkt**. Allerdings führt eine **Unterbrechung von mindestens 4 Wochen zu einem Neubeginn der 3-Monats-Frist**.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Wichtig:

- Wenn Soldaten einen Nachweis erbringen, dass keine Verpflegung bereitgestellt werden kann, dann erfolgt keine Kürzung der Verpflegungen.



## **2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland**

### **Besonderheiten bei Übungen und Einsätzen / Aufwandsvergütungen für besondere Dienstgeschäfte**

- Bei Übungen und Einsätzen gelten die Sonderregelungen für das besondere Dienstgeschäft.
- Hier werden generell nur 3,80 € vom Soldaten gezahlt.
- Auch diese bekommt er dann als Aufwandsvergütung (AVG) wieder steuerfrei erstattet.
- Den Differenzbetrag zum vollen Sachbezugswert erhält der Soldat als Truppenverpflegung steuerfrei (§ 3 Nr. 4c EStG) zur Verfügung gestellt.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Besonderheiten bei Übungen und Einsätzen / Aufwandsvergütungen für besondere Dienstgeschäfte

➤ Hinweis:

- Nach § 3 Nr. 4c EStG sind die im Einsatz gewährte Verpflegung bzw. der Verpflegungszuschuss steuerfrei.
- Hierdurch besteht dann jedoch ein **Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen** und die **Werbungskosten** müssen entsprechend **gekürzt** werden.

## **2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland**

### **Besonderheiten bei Übungen und Einsätzen / Aufwandsvergütungen für besondere Dienstgeschäfte**

#### **Beispiel:**

Der Soldat (S) ist der Kaserne in (K) untergebrachten Einheit zugeordnet.

Vom 08.08. (07:00 Uhr) bis 13.08. (22:00 Uhr) nimmt er an einer Übung (Schießen im Freien) auf dem Truppenübungsplatz (T) teil. Die An- und Abreise erfolgt mit Fahrzeugen der Bundeswehr. Die Bundeswehr stellt (S) an allen Tagen Verpflegung für (jeweils Frühstück, Mittag- und Abendessen) bereit. Hierzu zahlt (S) 3,80 € pro Tag. An Aufwandsentschädigung nach § 9 BRKG erhält (S) täglich einen Betrag in Höhe von 3,80 €.



## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Besonderheiten bei Übungen und Einsätzen / Aufwandsvergütungen für besondere Dienstgeschäfte

#### Lösung:

An Werbungskosten sind auch hier grundsätzlich die Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 4a EStG wie folgt zu berücksichtigen:

- VMA für An- und Abreisetag (2 x 14 €) = 28,00 €
- VMA für 09. – 12.08. (4 x 28 €) = 112,00 €

**Summe:** 140,00 €

Die jeweiligen Pauschbeträge sind allerdings wiederum um die gewährte Verpflegung (**20 % für Frühstück, jeweils 40 % für Mittag- und Abendessen**) zu kürzen (§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG), wobei **max.** eine tageweise Kürzung auf **0 €** erfolgt. Die Zuzahlung in Höhe von 3,80 € kann zwar gegengerechnet werden, gleichzeitig ist jedoch auch die Erstattung von **ebenfalls 3,80 €** zu berücksichtigen.

-> Im Ergebnis verbleiben daher auch hier keine Werbungskosten mehr.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Auswärtstätigkeit

- **BMF Schreiben -  
Steuerliche Behandlung  
der Reisekosten von  
Arbeitnehmern - IV C 5 - S  
2353/19/10011 :006**
- **Randnummer 22**

- 22 Dienststelle/Dienststätte i. S. d. öffentlichen Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts ist die Stelle, bei der der Arbeitnehmer eingestellt oder zu der er versetzt, abgeordnet, zugeteilt, zugewiesen oder kommandiert worden ist. Jede dieser dienstlichen Maßnahmen führt dazu, dass diese Stelle zur neuen dienstrechtlichen Dienststelle/Dienststätte wird, unabhängig davon, ob die Maßnahme dauerhaft oder nur vorübergehend ist. Für die steuerrechtliche Beurteilung der dauerhaften Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte gilt insbesondere Folgendes:
- Versetzung ohne zeitliche Befristung - dauerhafte Zuordnung, es wird eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet.
  - Abordnung ohne zeitliche Befristung - dauerhafte Zuordnung, es wird eine neue „erste Tätigkeitsstätte“ begründet.
  - Versetzung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten - keine dauerhafte Zuordnung, damit keine neue „erste Tätigkeitsstätte“.
  - Abordnung mit einer zeitlichen Befristung bis zu 48 Monaten, ggf. auch verbunden mit dem Ziel der Versetzung - keine dauerhafte Zuordnung, damit keine neue „erste Tätigkeitsstätte“.
  - Entsprechendes gilt für abordnungs- oder versetzungsgleiche Maßnahmen (z. B. Kommandierung, Zuteilung, Zuweisung).
  - **Der Umstand, dass ein Beamter unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften (jederzeit) auch einer anderen Dienststelle zugeordnet werden könnte, führt nicht zur Annahme einer befristeten Zuordnung (BFH-Urteil vom 4. April 2019, VI R 27/17, BStBl II S. 536).**

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Auswärtstätigkeit

- dauerhafte Zuordnung zur neuen Einsatzstelle erforderlich
  - Die Zuordnung ist vorübergehend, wenn diese auf max. 48 Monate befristet ist.
- Achtung: Sogenannte Kettenabordnungen führen somit nicht zu einem Wechsel der „eT“
- Rechtsfolge Auswärtstätigkeit: tatsächliche Fahrtkosten (0,30 € bei PKW)

### Hinweis:

- Schrittweise Änderung der Entfernungspauschalen ab VZ 2021 / 2022 - 2026: Die Pendlerpauschale wurde für Kfz-Fahrzeuge für 2021 ab dem 21. Kilometer von 30 auf 35 Cent pro Kilometer
- und ab 2022 - 2026 auf 0,38 Euro angehoben  
(§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 Buchstabe a bis b EStG).

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Auswärtstätigkeit

- Soweit die **Grundausbildung** bei einer anderen Einheit zu absolvieren ist, liegt eine Auswärtstätigkeit vor.
- Soweit Soldaten lediglich vorübergehend zu Lehrgängen oder anderen Einsätzen abkommandiert werden, liegt unstreitig eine Auswärtstätigkeit vor.

**Merke:** Der BFH hat aber am 09.03.2022 veröffentlicht, dass bei Zeitsoldaten die einem Bundeswehrstützpunkt zugeordnet sind, einkommensteuerrechtlich eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Fahrtkosten

- Auswärtstätigkeit = Fahrtkosten sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen.
- Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können aber nach § 9 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 EStG die Fahrtkosten auch mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die für das jeweils benutzte Beförderungsmittel als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt ist. Diese beträgt für die Benutzung eines PKW 0,30 € je Kilometer (§ 5 Abs. 2 BRKG) und für die Benutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge 0,20 € je Kilometer (§ 5 Abs. 1 BRKG). Zusätzlich sind Nebenkosten wie z. B. Parkgebühren abzugsfähig.

## **2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland**

### **Fahrtkosten**

- Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist dieser Satz auch maßgebend, wenn die Jahresfahrleistung mehr als 40.000 km beträgt, da eine evtl. offensichtlich unzutreffenden Besteuerung nicht mehr zu prüfen ist.
- Soweit die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden, sind die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für die Fahrkarten zu berücksichtigen.

## 2. Reisekostenvergütungen und Werbungskosten bei Auswärtstätigkeiten von Berufs- und Zeitsoldaten im Inland

### Fahrtkosten

- Sollten die Fahrten im Rahmen von Fahrgemeinschaften anfallen (z. B. mehrere Soldaten fahren gemeinsam zu einem Lehrgang), so sind ebenfalls nur die **tatsächlich anfallenden Aufwendungen** abzugsfähig.
- Bei einer wechselseitigen Fahrgemeinschaft somit nur die Fahrten, die mit dem eigenen PKW durchgeführt werden. Für die mitgenommenen Kameraden ist kein zusätzlicher Betrag zu berücksichtigen.
- Die Bundeswehr erstattet in der Regel nur geringere Kosten (geringere km-Sätze bzw. (fiktive) Kosten für Bahnfahrkarten inkl. Bahncard – „Günstigerprüfung“).
- Gegengerechnet wird hier immer der tatsächlich erstattete Betrag (unabhängig von der Berechnung durch die Erstattungsstelle).

## **3. Doppelte Haushaltsführung**



### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Doppelte Haushaltsführung

- Soweit der Soldat der Bundeswehreinrichtung dauerhaft zugeordnet ist, stellt diese die erste Tätigkeitsstätte dar. Die Fahrten dorthin sind dann lediglich in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.
- In Betracht kommt hier evtl. der Abzug von Aufwendungen aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.
- Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2 EStG).

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Doppelte Haushaltsführung

- Hinzuweisen ist allerdings auf die Abzugsfähigkeit von Verpflegungskosten - auch in Bestandsfällen - soweit eine Unterbrechung (auch urlaubs- oder krankheitsbedingt) von mindestens 4 Wochen vorliegt.
- Übernachtet der Soldat gelegentlich an der ersten Tätigkeitsstätte ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, sind diese Kosten gem. **BFH-Urteil vom 05.08.2004 (Az. VI R 40/03)** als **allgemeine Werbungskosten abzugsfähig**.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Doppelte Haushaltsführung

- Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer **außerhalb des Ortes** seiner **ersten Tätigkeitsstätte** einen **eigenen Haushalt** unterhält (**Hauptwohnung**) und **auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (Zweitwohnung)** (Rn. 100 BMF-Schreiben v. 25.11.2020 Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern).

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Hauptwohnung (Rn. 102 im BMF-Schreiben)

- **Klargestellt ist, dass eine Hauptwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte belegen ist, wenn der Steuerpflichtige von dieser Wohnung seine erste Tätigkeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann.**
- Eine Fahrzeit von **bis zu einer Stunde je Wegstrecke** unter Zugrundlegung individueller Verkehrsverbindungen und Wegezeiten kann **in der Regel als zumutbar** angesehen werden, womit inhaltlich die Entscheidung des BFH-Urteils vom 16.11.2017 (Az.VI R 31/16) umgesetzt wurde.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Hauptwohnung (Rn. 102 im BMF-Schreiben)

- Aus **Vereinfachungsgründen** kann für die Frage, ob eine Hauptwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte belegen ist oder nicht, die **Entfernung der kürzesten Straßenverbindung** zwischen Hauptwohnung und erste Tätigkeitsstätte herangezogen werden.
- Sollte diese **mehr als 50 km** betragen, befindet sich die (Haupt-)Wohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Zweitwohnung (Rn. 103 im BMF-Schreiben)

- Hinsichtlich der Zweitwohnung, die am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gelegen sein muss, wurde unter Rn. 103 ausgeführt, dass eine Zweitwohnung in der Nähe des Ortes der Tätigkeitsstätte am Ort der Tätigkeitsstätte gleichsteht.
- Analog wird auch die 50 km Grenze angewandt, wonach die Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte belegen ist, wenn die kürzeste Straßenverbindung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht mehr als 50 km beträgt. Sollte die Entfernung die 50-km Grenze übersteigen, ist zu prüfen, ob die Fahrzeit für den Steuerpflichtigen noch zumutbar ist.
- Auch hier ist eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde je Wegstrecke unter Zugrundelegung der Verkehrsverbindungen und Wegezeiten als zumutbar anzusehen.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### **Berufliche Veranlassung (Rn. 104 im BMF-Schreiben)**

- Nach den Ausführungen in Rn. 104 ist eine doppelte Haushaltsführung u.a. dann beruflich veranlasst, wenn durch das Beziehen der Zweitwohnung die Fahrtstrecke oder Fahrzeit zur ersten Tätigkeitstätte wesentlich verkürzt.
- Dies ist nicht nur der Fall, wenn die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der kürzesten Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitstätte beträgt, sondern auch dann, wenn die Fahrzeit zur Tätigkeitstätte für eine Wegstrecke halbiert wird.
- Sollte dies nicht der Fall sein, ist die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung anhand anderer Umstände zu belegen.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Berufliche Veranlassung (Rn. 104 im BMF-Schreiben)

##### Beispiel 6:

Herr Hauptfeldwebel V ist der in der **Kaserne in A** untergebrachten Einheit zugeordnet. Die **Kaserne A ist seine erste Tätigkeitsstätte**. Die Kaserne ist **500 km von seinem Wohnort** der Familie entfernt. Im **Ort A** wohnt ein Freund von Hauptfeldwebel V mit dem er eine **Wohngemeinschaft begründet**. Die Entfernung zwischen der Zweitwohnung (**Ort A**) und der Kaserne beträgt **55 km** (kürzeste Straßenverbindung). Diesen Weg legt Herr V in 40 Minuten mit der Bahn zurück.



### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Berufliche Veranlassung (Rn. 104 im BMF-Schreiben)

##### Lösung

Die Hauptwohnung von Herr Hauptfeldweibel V liegt **mehr als 50 km von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt** und damit außerhalb des Orts der ersten Tätigkeitsstätte. **Die Zweitwohnung im Ort A** mit seinem Freund dient noch **(auch wenn die 50 km-Grenze überschritten ist)** dem Wohnen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, **weil** er diese in **einer zumutbaren Zeit von 40 Minuten** erreichen kann. Auch eine **berufliche Veranlassung ist gegeben**, da die **Kürzeste Straßenverbindung** zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte **(50 km) weniger als die Hälfte der kürzesten Straßenverbindung** zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte **(500 km x 1/2 = 200 km)** beträgt.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### **Höhe der Unterkunftskosten der Zweitwohnung (Rn. 106 - 112 im BMF Schreiben)**

- Höchstbetrag für die abziehbaren Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung beträgt 1.000 €/Monat.
- Unter Rn. 108 des BMF Schreibens wird ausgeführt, dass zu diesen Aufwendungen nicht der Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel gehören, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist. Diese Aufwendungen können, soweit sie nicht überhöht sind, als sonstige notwendige Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Höhe der Unterkunftskosten der Zweitwohnung (Rn. 106 - 112 im BMF Schreiben)

- Wird die Zweitwohnung möbliert angemietet, überschreitet die Miete den Höchstbetrag und ist aus dem Mietvertrag keine Aufteilung für die Überlassung der Wohnung und der Einrichtung und Ausstattung enthalten, ist eine Aufteilung im Schätzwege vorzunehmen.
- Hinzuweisen ist allerdings auf die Abzugsfähigkeit von Verpflegungskosten - auch in Bestandsfällen - soweit eine Unterbrechung (auch urlaubs- oder krankheitsbedingt) von mindestens 4 Wochen vorliegt (§ 9 Abs. 4a Satz 12 EStG).
- Denkbar z.B. bei einem auswärtigen Einsatz → Fragen Sie Ihre Mandanten !

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Höhe der Unterkunftskosten der Zweitwohnung (Rn. 106 - 112 im BMF Schreiben)

- Übernachtet der Soldat gelegentlich an der ersten Tätigkeitsstätte ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, sind diese Kosten gem. BFH-Urteil vom 05.08.2004 (Az. VI R 40/03) als allgemeine Werbungskosten abzugsfähig.

Merke:  
Bis zum VZ 2022 ging auch  
zusätzlich die Homeoffice-  
Pauschale

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### Höhe der Unterkunftskosten der Zweitwohnung (Rn. 106 - 112 im BMF Schreiben)

#### Wichtiger Hinweis:

- In der Regel kann der Dienstherr (Bundeswehr) Soldaten bis zu einer bestimmten Höhe (je nach Bundesland und Region abhängig) steuerfreie Zuschüsse für die Wohnung gewähren.
- Diese müssen Sie bei der Ermittlung der Unterkunftskosten berücksichtigen.
- I.d.R. übernimmt die Bundeswehr die komplette Miete einschließlich Nebenkosten.

**!!!!Fragen Sie in solchen Fällen nach Bescheinigungen oder Kontoauszügen!!!!**

#### **Unterkunftskosten einschl. der Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Gemeinschaftsunterkunft**

- Soldaten sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verpflichtet in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.
- Die Bundeswehr stellt diese zur Verfügung und versteuert den geldwerten Vorteil nach der Sachbezugsverordnung.
- Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil kann dabei der Bezügeabrechnung entnommen werden. Ersichtlich daraus ist der Bruttolohn und der Steuerabzug.

#### Unterkunftskosten einschl. der Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Gemeinschaftsunterkunft

- Der versteuerte Betrag wird allerdings nicht vom Auszahlungsbetrag abgezogen (vergleichbar der Gestellung eines Firmenwagens).
- Der versteuerte geldwerte Vorteil kann (wie reguläre Unterkunftskosten) dem Grunde nach als Werbungskosten berücksichtigt werden (R 9.1 Abs. 4 Satz 2 LStR).
- ***Voraussetzung ist allerdings, dass entsprechende Unterkunftskosten überhaupt Werbungskosten darstellen.***

### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### **Unterkunftskosten einschl. der Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Gemeinschaftsunterkunft**

- Unstreitig, soweit es sich um eine Auswärtstätigkeit handelt.
- Stellt die Unterbringung allerdings die erste Tätigkeitsstätte dar, ist ein Abzug nur möglich, soweit die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung gegeben sind.



### 3. Doppelte Haushaltsführung

#### **Unterkunftskosten einschl. der Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Gemeinschaftsunterkunft**

- Bei ledigen Steuerpflichtigen ohne eigenen Hausstand ist dies somit in der Regel nicht möglich.
- Bei Soldaten kann sowohl die Unterkunft in der Kaserne als auch eine am Beschäftigungsort angemietete Unterkunft als Zweitwohnung berücksichtigt werden.

### 3. Doppelte Haushaltsführung


## Unterkunftskosten einschl. der Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Gemeinschaftsunterkunft

Bestandteile der Bezüge		Betrag	
1 = steuerpflichtig; 2 = sozial- bzw. nachversicherungspflichtig; 3 = zusatzversorgungspflichtig; 4 = Kaufkraftausgleich; 5 = Gesamtbrutto		1 2 3 4 5	in Euro
<b>Bezüge für Monat: 02/2015</b>			
<b>Laufende Bezüge:</b>			
0001	Grundgehalt		
0201	Amtszulage Soldaten		
2816	Anrechn.Betr. §39(2) BBesG		
<b>Hinzurechnungsbeträge / Erhöhungsbeträge:</b>			
2305	Geldwerter Vorteil GU - Verpflichtung -	55,75	XX X
<b>Bruttobezüge:</b>			
/10E	Gesamtbrutto (EBeschV)		
<b>Gesetzliche Abzüge:</b>			
SBRL	Steuerbrutto, lfd.		
LSTL	Lohnsteuer, lfd.		
SLZL	Solidaritätszuschlag, lfd		
<b>Nettobezüge:</b>			
/55E	Gesetzl. Netto (EBeschV)		
<b>Weitere Be- und Abzüge:</b>			
Z305	Geldwerter Vorteil GU - Verpflichtung -	55,75	
<b>Ausgleiche für Vormonate:</b>			
Z552	Nachberechnung aus Vormonaten		19,98

➤ Geldwerter Vorteil – Gemeinschaftsunterkunft ist der Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

## Unterkunftskosten einschl. der Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Gemeinschaftsunterkunft



<b>Nettozüge:</b>
/55E Gesetzl. Netto (EBeschV)
<b>Weitere Be- und Abzüge:</b>
/58B 5. VermBG Bausparen
<b>2680 Unterkunftspauschale Inland</b>

- Soldaten müssen die Unterkunftspauschale Inland entrichten, wenn Sie die Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nehmen.
- Hierbei handelt es sich unstrittig um Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG.
- Ist ebenfalls der Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

## **4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen**

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

- Bei Einsätzen im Ausland erhalten Soldaten einen **Auslandsverwendungszuschlag**.
- Der Auslandsverwendungszuschlag ist in voller Höhe **steuerfrei**. Er stellt allerdings **keinen Werbungkostenersatz** dar.
- Wie bei den Inlandsfällen ausgeführt, gelten bei Übungen und Einsätzen die Sonderregelungen für das besondere Dienstgeschäft. Der Soldat erhält bei den Einsätzen **Truppenverpflegung**.

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

- Hierfür wird ein Betrag in Höhe von **3,80 €** vom Soldaten gezahlt. Diesen Betrag bekommt er dann als Aufwandsvergütung (AVG) wieder steuerfrei erstattet.
- Den Differenzbetrag zum vollen Sachbezug bekommt der Soldat als Truppenverpflegung steuerfrei zur Verfügung gestellt (§ 3 Nr. 4c EStG).
- Bei den Auslandseinsätzen handelt es sich um eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (vorübergehende Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte / ersten Tätigkeitsstätte).
- Die anfallenden Reisekosten stellen demnach dem Grunde nach Werbungskosten dar.

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

- Regelmäßig fallen bei derartigen Auslandseinsätzen keinerlei Fahrt- und Übernachtungskosten an.
- Verpflegungsmehraufwendungen nach den amtlichen Pauschalen des BMF für Auslandsreisen.
- Abzug auf die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit beschränkt.
- Ab 2014 scheidet aufgrund der Kürzung der Verpflegungspauschalen um die gewährten Mahlzeiten allerdings in der Regel ein Werbungskostenabzug aus.

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

- Zu beachten ist nämlich, dass auch die Auslandspauschalen um 20 % für Frühstück und jeweils 40 % für Mittag- oder Abendessen zu kürzen sind und demnach auch hier bei gewährter Vollverpflegung keine Abzugsbetrag mehr verbleibt.
- Da neben dem steuerpflichtigen Grundgehalt noch steuerfreie Vergütungen gezahlt werden (Auslandsverwendungszuschlag und Verpflegung), hat eine Aufteilung der Werbungskosten zu erfolgen



## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Beispiel 7:

A. ist Berufssoldat und erzielte einen monatlichen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 2.500 € (Jahresbruttoarbeitslohn somit 30.000 €).

Vom 01.01. bis 30.06.2022 war A. im Auslandseinsatz in Afghanistan und hat – neben seinem Grundgehalt – einen täglichen Auslandsverwendungszuschlag von 145 € erhalten (aus Vereinfachung soll der Monat mit 30 Tagen gerechnet werden = 180 Tage).

Weiterhin erhielt A. zur Abgeltung der Verpflegungsmehraufwendungen eine tägliche Aufwandsvergütung nach § 9 Bundesreisekostengesetz von 3,60 €.

Der tägliche Sachbezug für die Mahlzeiten betrug 9,00 € <sup>Sachbezug 2022</sup> (**Frühstück 1,87 €, Mittag- und Abendessen jeweils 3,47 € / <sup>Sachbezug 2022</sup>**). Hierauf wurde ein Betrag von 3,80 € als Zuzahlung angerechnet.

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Lösung

- Der Auslandsverwendungszuschlag in Höhe von 26.100 € (180 Tage x 145 €) ist **steuerfrei nach § 3 Nr. 64 EStG**; er unterliegt **nicht dem Progressionsvorbehalt**.
- Die **(Auslands-)Verpflegungspauschalen** sind um die gewährte Verpflegung **(20 % Frühstück, jeweils 40 % Mittag- und Abendessen)** zu kürzen (**§ 9 Abs. 4a Satz 8 EStG**), wobei max. eine tageweise Kürzung auf 0,00 € erfolgt.
- Die Zuzahlung in Höhe von **3,80 €** kann zwar gegengerechnet werden, gleichzeitig ist jedoch auch die Erstattung zu berücksichtigen.
- **Im Ergebnis verbleiben hier daher keine Werbungskosten.**

#### 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

##### **Auslandsverwendungszuschlag mit evtl. Werbungskosten bzw. Aufteilung der Werbungskosten**

- Zu beachten ist nämlich, dass auch die Auslandspauschalen um 20 % für Frühstück und jeweils 40 % für Mittag- oder Abendessen zu kürzen sind und demnach auch hier bei gewährter Vollverpflegung keine Abzugsbetrag mehr verbleibt.

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Mustervorlage: Auslandsverwendung

Nutzen Sie für die Berechnung komplexer Auslandsfälle mit Auslandsverwendungszuschlag diese Vorlage. Sie steht jedem Benutzer mit Einsatz der Steuersoft (Est-PLUS NX) Software zur Verfügung.

Wie gelangen Sie zu dieser Vorlage:

[1] Öffnen Sie in dem jeweiligen Fall die TEXTVERARBEITUNG



## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Mustervorlage: Auslandsverwendung

[2] Danach gehen Sie auf der linken Seite zu den Ordner -> Standard

[3] Anschließend suchen Sie nach der Vorlage <<< Auslandsverwendungszuschlag >>>

	Name	Beschreibung	Typ	Erstelldatum	Letzte Änderung	Historie
Vorlagen	Beschleiddaten					
	DSGVO					
	ELSTER					
	ERKLÄRUNG					
	Gebührenrechnung					
	Grundsteuer					
	Meine Vorlagen					
	Neue Mitglieder					
	Serienbriefe					
	Stammkosten					
	<b>Standard</b>					
	Verein					
	Allgemein					
	Beratungsprotokoll					
	Datenschutz					
GwG						
Mitglieder						
	AFA-Liste		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:19	
	Arbeitsmittel		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:20	
	Arbeitsmittel ab VZ 2007		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:20	
	Arbeitszimmer ETW		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:20	
	Arbeitszimmer ETW Kurz		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:20	
	Arbeitszimmer Mietwohnung		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:21	
	Arbeitszimmer ZFH alte Länder		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:21	
	<b>Auslandsverwendung</b>		RTF	20.09.2013	20.09.2013 10:09:24	
	Auslandsverwendung (LSt Karte)		RTF	18.12.2014	18.12.2014 10:43:43	
	Auslandsverwendung (LSt Karte) ab VZ 2014		RTF	02.06.2015	02.06.2015 12:04:18	
	Baukostenaufstellung		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:21	
	Behinderterpauschbetrag		RTF	11.10.2011	21.10.2011 18:47:21	
	Bestätigung Anfertigung Steuererklärung		RTF	11.10.2011	01.08.2012 16:33:32	

Historie  
Vorlage (Steuersoft)  
20.09.2013 10:09:24

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Mustervorlage: Auslandsverwendung

Hier können Sie alle Sachverhalte abbilden und die Berechnung als Nachweis erstellen!

**Auslandsverwendungszuschüsse nach § 56 BBesG**  
in Anlehnung an Schreiben der OFD Erfurt vom 13.08.1998 - S 2341 A -04 - St 332)

Auslandsaufenthalt in:  vom-bis:

**1** Werbungskosten:

a) Anzahl der Tage mit Auslandsverwendung ohne An- und Abreisetag:	<input type="text"/>	Tage
b) multipliziert mit Pauschale für Verpflegungsmehraufwand nach 9.6 LStR	<input type="text"/>	€/Tag
zzgl. Verpflegungsmehraufwand für den Anreisetag	<input type="text"/>	Euro
zzgl. Verpflegungsmehraufwand für den Abreisetag	<input type="text"/>	Euro
c) gekürzt um Gesamtbetrag der Erstattungen	<input type="text"/>	Euro
A. Verpflegungsmehraufwand	0,00	Euro
B. nachgewiesene Telefonkosten (H 9.11 LStR)	<input type="text"/>	Euro
	0,00	Euro

**2**

Monat	Stpfl. Einkommen lt. Abrechnung	Kalendertage	Auslands- verwendungs- zuschlag/Tag	Auslands- einsatztage
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**1** Hier können Sie die Werbungskosten erfassen.

**2** In der Übersicht der Monate können Sie steuerpflichtiges und steuerfreie Einkommen erfassen.

#### 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Mustervorlage: Auslandsverwendung

Hier können Sie alle Sachverhalte abbilden und die Berechnung als Nachweis erstellen!

3

	0,00	0	0
Anteil des steuerpflichtigen Einkommens am Auslandseinsatz:	0,00		Euro
Summe der steuerfreien <u>Auslandsverwendungszuschüsse</u> :	0,00		Euro
Gesamteinnahmen (steuerpflichtige und steuerfreie):	0,00		Euro
Anteil der steuerpflichtigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen:	$\frac{0,00}{0,00} \times 100 = 0,00 \%$		
von den Werbungskosten ist nach den § 3c Abs, 1 EStG und R 9.1 LStR der dem Anteil der steuerpflichtigen Einnahmen an den gesamten Einnahmen entsprechende Anteil <u>anzusetzen</u>			
	0,00	$\times 0,00\%$	= 0,00 Euro
<b>anzusetzen als Werbungskosten sind somit</b>	<b>0,00</b>		<b>Euro</b>

3 Anhand der Eintragungen können Sie den Prozentsatz ermitteln. Dieser Prozentsatz ist für die Ermittlung der abzugsfähigen Werbungskosten notwendig!

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Mustervorlage: Auslandsverwendung

Hier können Sie alle Sachverhalte abbilden und die Berechnung als Nachweis erstellen!

	0,00	0	0
Anteil des steuerpflichtigen Einkommens am Auslandseinsatz:	0,00		Euro
Summe der steuerfreien <u>Auslandsverwendungszuschüsse</u> :	0,00		Euro
<u>Gesamteinnahmen (steuerpflichtige und steuerfreie):</u>	<u>0,00</u>		Euro
Anteil der steuerpflichtigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen:	$\frac{0,00}{0,00}$	$\times 100 = 0,00\%$	
<b>von den Werbungskosten ist nach den § 3c Abs, 1 EStG und R 9.1 LStR der dem Anteil der steuerpflichtigen Einnahmen an den gesamten Einnahmen entsprechende Anteil ansetzbar</b>			
	0,00	$\times 0,00\%$	= 0,00 Euro
<b>anzusetzen als Werbungskosten sind somit</b>	<b><u>0,00</u></b>		<b><u>Euro</u></b>



## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Beispiel 8:

A. ist Berufssoldat und erzielte vom 01.01.2022 – 31.08.2022 einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von (Jahresbruttoarbeitslohn somit 65.920,80 €).

Vom 01.01. bis 31.08.2022 war A. in Türkei (Entfernung von Wohnung zum Militärstützpunkt 27 km einfach) und hat – neben seinem Grundgehalt – einen Auslandsverwendungszuschlag (§ 53 BBesG) in Höhe von 41.796 € erhalten.

Weiterhin erhielt A. einen Mietzuschuss (§ 54 BBesG) in Höhe von 4.857,88 €.

Verpflegungsmehraufwendungen wurden dabei nicht berücksichtigt, da der der Berufssoldat an diesem Standort (ohne Unterbrechung) seit 2021 tätig ist.

#### 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

**B E S C H E I N I G U N G**  
(zur Vorlage beim Finanzamt)

Hiermit wird bescheinigt, dass o.g. Bediensteter der Bundeswehr im Jahre 2022 folgende steuerfreie Auslandsdienstbezüge erhalten hat.

### Auslandsverwendungszuschlag

Anlage/Bescheinigung der steuerfreien Zuschüsse.

Anhand der Bescheinigung können Sie erkennen, dass der Soldat Auslandsverwendung und Mietzuschuss erhalten hat.

Bezügeart	Zahlungszeitraum	Betrag (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)	01.2022 - 08.2022	41.796,09	41.796,09
Mietzuschuss (§ 54 BBesG)	08.2019 - 12.2019	407,16	
	01.2020 - 12.2020	746,27	
	01.2021 - 12.2021	679,24	
	01.2022 - 08.2022	3.026,11	4.857,88
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>46.653,97</b>

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

Ermittlung der abzugsfähigen

Werbungskosten.

Anhand der Bescheinigung können Sie erkennen, dass der Soldat Auslandsverwendung und Mietzuschuss erhalten hat.

#### Auslandsverwendungszuschüsse nach §§ 54, 56 BBesG

in Anlehnung an Schreiben der OFD Erfurt vom 13.08.1998 - S 2341 A -04 - St 332)

Auslandsaufenthalt in: vom-bis: 01.01.2022 - 31.08.2022

Werbungskosten:

- a) Anzahl der Tage mit Auslandsverwendung ohne An- und Abreisetag: Tage  
 b) multipliziert mit Pauschale für Verpflegungsmehraufwand nach 9.6 LStR €/Tag  
 zzgl. Verpflegungsmehraufwand für den Anreisetag Euro  
 zzgl. Verpflegungsmehraufwand für den Abreisetag Euro  
 c) gekürzt um Gesamtbetrag der Erstattungen Euro

A. Verpflegungsmehraufwand	0,00	Euro
B. Fahrtkosten am Beschäftigungsort (01.20.2021 - 31.12.2021: Fahrten Wohnung - Militärstützpunkt = 27 Km x 2 x 165 Tage x 0,30 €) Miete am Beschäftigungsort (1.850 € à 8 Monate)	2.673,00 14.800,00	Euro Euro
- abzüglich steuerfreie Erstattungen gem. § 54 BBesG	-4.857,88	Euro
<b>= Summe anzusetzende Werbungskosten</b>	<b>12.615,10</b>	<b>Euro</b>

Monat	Stpfl. Einkommen lt. Abrechnung	Kalendertage	Auslands- verwendungs- zuschlag/Tag	Auslands- einsatztag
Januar - Dezember	65.920,80	243	41.796,09	243
	65.920,80	243		243

Anteil des steuerpflichtigen Einkommens am Auslandseinsatz:	65.920,80	Euro
Summe der steuerfreien Auslandsverwendungszuschüsse:	41.796,09	Euro
Gesamteinnahmen (steuerpflichtige und steuerfreie):	107.771,69	Euro
Anteil der steuerpflichtigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen:	$\frac{65.920,80}{107.771,69} \times 100 = 60,00\%$	

von den Werbungskosten ist nach den § 3c Abs. 1 EStG und R 9.1 LStR der dem Anteil der steuerpflichtigen Einnahmen an den gesamten Einnahmen entsprechende Anteil ansetzbar

$12.615,10 \times 60,00\% =$	7.569,10	Euro
<b>anzusetzen als Werbungskosten sind somit</b>	<b>7.569,10</b>	<b>Euro</b>

## 4. Reisekostenerstattung und Werbungskosten bei Auslandseinsätzen

### Auslandsverwendungszuschlag

#### Lösung

- Der Auslandsverwendungszuschlag in Höhe von 46.653,97€ ist **steuerfrei nach § 3 Nr. 64 EStG**; er unterliegt **nicht dem Progressionsvorbehalt**.
- **Im Ergebnis verbleiben 7.569,10 € hier als Werbungskosten.**

## 5. Telefonkosten

### Telefonkosten

- Im Bereich **der doppelten Haushaltsführung** können an Stelle der **Aufwendungen für eine wöchentliche Familienheimfahrt** die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer **Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen**, die zum eigenen Hausstand des Arbeitnehmers gehören, als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- Der **BFH hat mit Urteil vom 05.07.2012 (Az.: VI R 50/10)** entschieden, dass auch Kosten für Telefongespräche, die während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche Dauer anfallen, als Werbungskosten abzugsfähig sind.

### Telefonkosten

- Die Verwaltung erkennt diese Aufwendungen nunmehr ebenfalls als Reisenebenkosten an (**Rn. 129 BMF-Schreiben vom 25.11.2020** - Anwendungsschreiben zum Reisekostenrecht).
- Insbesondere in Fällen des Auslandseinsatzes sollten entsprechende Telefonkosten geltend gemacht werden, da wöchentliche Heimfahrten nicht anfallen und die Kosten hier auch nicht unbedeutend sind. Ein Abzug ist allerdings wiederum nur anteilig möglich (**Zusammenhang mit steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen**). Im **Urteilsfall** beliefen sich die Kosten für **15 Telefongespräche immerhin auf 252 €**.

## 6. Waschkosten



### Waschkosten

- Die Uniform von Soldaten stellt Berufsbekleidung dar.
- Aufwendungen für Fremdreinigung nach Einzelnachweis berücksichtigungsfähig.
- Private Waschmaschine = Kosten müssen im Schätzwege ermittelt werden.
- Anteilige Gesamtaufwendungen (z. B. Strom- und Wasserkosten, Waschmittel, Abschreibung und Instandhaltung)

Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt

Für

Aufstellung der Dienstbekleidung, welche von Soldaten, die keine Wehrpflichtigen sind, wöchentlich monatlich bzw. halbjährig auf eigene Kosten gereinigt werden müssen. (Urteil des BFH vom 29.06.1993, BStBl. 1993 II S. 837)

a) wöchentlich			
2 x KpfAnzug	a*	4,10 EUR	8,20 EUR
2 x Sportanzug	a*	2,82 EUR	5,64 EUR
3 x Socken/Strümpfe	a*	0,51 EUR	<u>1,53 EUR</u>
Summe:			15,37 EUR
b) monatlich			
1 x Feldjacke	a*	4,10 EUR	4,10 EUR
1 x Diensthose	a*	1,80 EUR	1,80 EUR
3 x Diensthemd	a*	1,44 EUR	4,32 EUR
2 x Dienstmütze	a*	1,02 EUR	<u>2,04 EUR</u>
Summe:			12,26 EUR

### Waschkosten

- Die von Verbraucherverbänden veröffentlichten Erfahrungswerte können als Anhaltspunkt herangezogen werden. Dies wurde auch durch das FG Nürnberg bestätigt (**Urteil vom 24.10.2014, Az. 7 K 1704/13**).
- Aus Vereinfachungsgründen werden von einigen Finanzämtern jährliche Aufwendungen **bis zu 77 € ohne weitere Nachweise anerkannt**. Andere Finanzämter berücksichtigen Pauschalbeträge **pro Woche von 3 €**.

#### **Wäschepflege-Gesamtkosten<sup>3</sup> – bezogen jeweils auf 1 Kilogramm Wäsche**

<b>Wäschepflege-Gesamtkosten im Haushalt mit Personen →</b>	<b>1-Person</b>	<b>2-Personen</b>	<b>3-Personen</b>	<b>4-Personen<sup>4</sup></b>
Kochwäsche 95 Grad Celsius	<b>0,77 €</b>	<b>0,50 €</b>	<b>0,43 €</b>	<b>0,37 €</b>
Buntwäsche 60 Grad Celsius	<b>0,76 €</b>	<b>0,48 €</b>	<b>0,41 €</b>	<b>0,35 €</b>
Feinwäsche, Pflegeleicht-Wäsche	<b>0,88 €</b>	<b>0,60 €</b>	<b>0,53 €</b>	<b>0,47 €</b>
<b>Trocknungskosten gesamt pro kg Wäsche (Kondensationstrockner)</b>				
	<b>0,55 €</b>	<b>0,34 €</b>	<b>0,29 €</b>	<b>0,24 €</b>
<b>Trocknungskosten gesamt pro kg Wäsche (Ablufttrockner)</b>				
	<b>0,41 €</b>	<b>0,26 €</b>	<b>0,23 €</b>	<b>0,19 €</b>
<b>Bügelkosten pro kg Bügel-Wäsche</b>				
	<b>0,07 €</b>	<b>0,05 €</b>	<b>0,05 €</b>	<b>0,05 €</b>

### Waschkosten

- Der Nachweis höherer Aufwendungen steht dem jedoch nicht entgegen.
- **Bundeseinheitlich abgestimmte Pauschalen existieren leider nicht.**
- Die tatsächlichen Aufwendungen für die Anschaffung der Berufsbekleidung sind zusätzlich zu berücksichtigen.

## **7. Sprachkurs im Ausland**

### Sprachkurs im Ausland

- Mit **Urteil vom 24.02.2011 (Az.: VI R 12/10, BStBl. 2011 Teil II Seite 796)** hat der BFH im Zusammenhang mit einem Sprachkurs eines Soldaten (Zugführeroffizier, der zugleich an der Hochschule der Bundeswehr Wirtschafts- und Organisationswissenschaften studiert) in Südafrika Folgendes entschieden:
  - Auch **wenn ein auswärtiger Sprachkurs nur Grundkenntnisse vermittelt, diese aber für die berufliche Tätigkeit ausreichen, kann der Kurs** beruflich veranlasst sein und deshalb die Kursgebühr **als Werbungskosten abgezogen werden.**

### Sprachkurs im Ausland

- Mit **Urteil vom 24.02.2011 (Az.: VI R 12/10, BStBl. 2011 Teil II Seite 796)** hat der BFH im Zusammenhang mit einem Sprachkurs eines Soldaten (Zugführeroffizier, der zugleich an der Hochschule der Bundeswehr Wirtschafts- und Organisationswissenschaften studiert) in Südafrika Folgendes entschieden:
  - Die Wahl, einen Sprachkurs auswärts zu besuchen, ist regelmäßig privat mitveranlasst. Bei der deshalb gebotenen Aufteilung der Reisekosten in Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung kann dann auch ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab angezeigt sein.

### Sprachkurs im Ausland

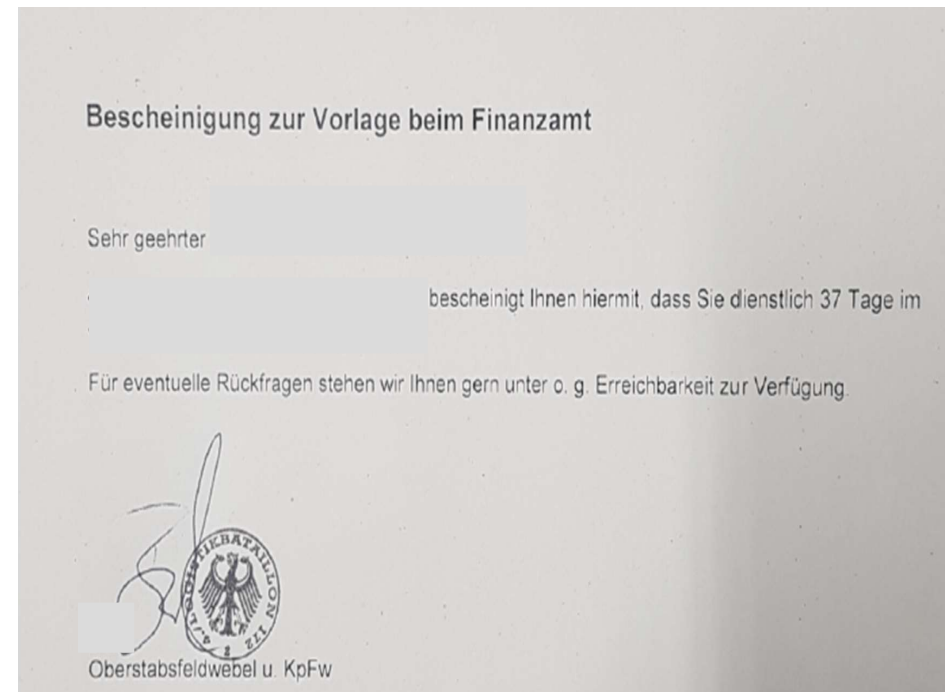
- Mit **Urteil vom 24.02.2011 (Az.: VI R 12/10, BStBl. 2011 Teil II Seite 796)** hat der BFH im Zusammenhang mit einem Sprachkurs eines Soldaten (Zugführeroffizier, der zugleich an der Hochschule der Bundeswehr Wirtschafts- und Organisationswissenschaften studiert) in Südafrika Folgendes entschieden:
  - Sollte weder der Steuerpflichtige noch das Finanzamt einen anderen Aufteilungsmaßstab substantiell vortragen und nachweisen, so bestehen **keine Bedenken**, von einer **hälftigen Aufteilung sämtlicher mit der Reise verbundenen Kosten** auszugehen.

## 8. Arbeitszimmer



### Arbeitszimmer

- Ein unbegrenzter Abzug ist möglich, soweit das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Dies dürfte bei Soldaten wohl kaum denkbar sein.
- Ein Abzug bis zum Höchstbetrag von 1.250 € ist möglich, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Typische Fälle sind hier sicherlich studierende Soldaten an den Bundeswehruniversitäten.



### Arbeitszimmer

- Wird das häusliche Arbeitszimmer lediglich für Fortbildungsmaßnahmen genutzt und steht ansonsten ein Schreibtischarbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Aufwendungen nach einem **Urteil des BFH vom 05.10.2011 (VI R 91/10)** nicht möglich.
- Denkbar sind daher nur Fälle, bei denen das häusliche Arbeitszimmer für **(umfangreiche) Fortbildungsmaßnahmen** genutzt wird und der Arbeitgeber **hierfür keinen geeigneten Arbeitsplatz** zur Verfügung stellt.
- Voraussetzung ist aber, dass das häusliche Arbeitszimmer ausschließlich oder fast **ausschließlich (> 90 %)** für **berufliche Zwecke** genutzt wird.

### Homeoffice-Pauschale

- Was aber berücksichtigt werden kann ist die Homeoffice-Pauschale (**§ 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 4 EStG**) – *Hier in bis 31.12.2022.*
  - Hier können Soldaten höchstens 600 € = 120 Tage á 5 € als Werbungskosten gelten machen.
  - Voraussetzung ist, dass der Soldat bzw. die Dienststelle eine Bescheinigung über die Homeoffice Tage nachweisen kann
  
- **Ab 01.01.2023** können alle Steuerpflichtige anstelle der Aufwendungen pauschal ein Betrag von 1.260 Euro (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden (**§§ 9 Abs. 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3, Nr. 6c EStG**).

## **9. Studium / Ausbildung des Soldaten**

### Studium / Ausbildung des Soldaten

- **Werbungskosten** liegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium **Gegenstand eines Dienstverhältnisses** (Ausbildungsdienstverhältnis) ist.
  
- Um ein Ausbildungsdienstverhältnis handelt es sich in folgenden Fällen:
  - Zum **Studium abkommandierte oder beurlaubte Bundeswehroffiziere**
  - Zur **Erlangung der mittleren Reife abkommandierte Zeitsoldaten**

### Studium / Ausbildung des Soldaten

- „Als erste Tätigkeitsstätte gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitlichen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.“, vgl. § 9 Absatz 4 Satz 8 EStG.
- Die Regelung trifft allerdings nur auf Fälle zu, in denen eine **Bildungseinrichtung außerhalb eines Dienstverhältnisses aufgesucht wird**. Bei **Soldaten** liegt demgegenüber gerade der Fall vor, dass der **Besuch der Bildungseinrichtungen Gegenstand des Dienstverhältnisses** ist.
- Die Frage, ob eine Auswärtstätigkeit vorliegt oder eine erste Tätigkeitsstätte gegeben ist, richtet sich danach, ob die **Zuordnung zur Bildungseinrichtung durch den Arbeitgeber dauerhaft erfolgt oder nicht**.

### Studium / Ausbildung des Soldaten

- „Entscheidend ist also, ob **die Zuweisung unbefristet (bis auf Weiteres) bzw. länger als 48 Monate erfolgt (= erste Tätigkeitsstätte)**
- oder zeitlich auf **max. 48 Monate begrenzt ist (= Auswärtstätigkeit).**
- Bedeutung hat dies auch in den Fällen, in denen der **Zeitsoldat zum Ende seiner Dienstzeit die sogenannte „Berufsförderung“** in Anspruch nimmt.

### Studium / Ausbildung des Soldaten

- Soweit es sich um eine **Bundeswehreinrichtung** (z. B. Bundeswehrfachschule zum Erwerb der Fachhochschulreife) handelt, erfolgt eine entsprechende **Kommandierung**.
- Bei dem Besuch **ziviler Einrichtungen** wird eine **Freistellung vom militärischen Dienst verfügt**.
- **Während der aktiven Dienstzeit bleibt die Stammdienststelle regelmäßig** unverändert bestehen.
- **Diese stellt daher nach wie vor die erste Tätigkeitsstätte dar.**
- Bei der Bildungseinrichtung handelt es sich folglich i. d. R. um eine Auswärtstätigkeit.
- **Nach Beendigung der aktiven Dienstzeit** kann die **Bildungseinrichtung** aber als **erste Tätigkeitsstätte** angesehen werden.



# **10. Besonderheiten bei Marinesoldaten**

### Besonderheiten bei Marinesoldaten

- **Marinesoldaten** üben an Bord von **Schiffen** regelmäßig eine **Auswärtstätigkeit** aus.
- **Fahrtkosten zum Schiff** können daher in **tatsächlicher Höhe** als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- **Verpflegungsmehraufwendungen:** bei einer **Fahrtätigkeit** findet die **Dreimonatsfrist für den Abzug** der Verpflegungspauschalen **keine Anwendung**.
- **Schiffe der Bundesmarine** gehört zum **Inland** (so lange es sich in deutschen Küstengewässern, auf hoher See und in ausländischen Küstengewässern befindet).

### Besonderheiten bei Marinesoldaten

- Folglich sind für die Tage in ausländischen Küstengewässern und auf hoher See die **Inlandspauschalen** anzusetzen.
- Nur für die Tage der **Ein- und Ausschiffung** und für **Liegezeiten in ausländischen Häfen** sind die für den **ausländischen Hafenort maßgebenden Tagegelder** zu berücksichtigen.
- **Achtung:** Auch hier ist wieder die **Kürzung aufgrund der gewährten Mahlzeiten zu beachten**, daher ergeben sich in **vielen Fällen keine Werbungskosten** mehr (evtl. nur am An- und Abreisetag).

# 11. Freiwilliger Wehrdienst

### Freiwilliger Wehrdienst

- Zum **1. Januar 2020** treten für FWDL folgende Änderungen ein.
  - Das Wehrsoldgesetz WSG findet weiterhin ausschließlich Anwendung bis zum Dienstgrad Hauptgefreiter.
  - Der bisherige **Wehrsoldtagessatz (steuerfrei)**
  - und der **Wehrdienstzuschlag (steuerpflichtig)** werden zu einem monatlichen
  - **Wehrsoldgrundbetrag (steuerpflichtig) zusammengefasst.**

### Freiwilliger Wehrdienst

- Die **weiteren Bezüge**, z. B. Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung
- **sind steuerpflichtig**
  
- Für die **freiwillig Wehrdienstleistende** bis 31.12.2019 war nur noch der Wehrsold nach § 2 Abs. 1 WSG steuerfrei gestellt (**§ 3 Nr. 5 Bst. c) EStG a.F.**).

### Freiwilliger Wehrdienst

Der Wehrsoldgrundbetrag beträgt:

Dienstgrad	Wehrsoldgrundbetrag pro Monat
Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	1.500 Euro
Gefreiter	1.550 Euro
Obergefreiter	1.650 Euro
Hauptgefreiter	1.900 Euro

### Freiwilliger Wehrdienst

- Auch die Vorteile aus einer **unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung** der Soldaten bleiben **steuerfrei (§ 3 Nr. 5 Bst. c) EStG)**.
- Aufteilung der **Werbungskosten** (z. B. Fahrtkosten zur Kaserne) nach **§ 3c EStG, da Zusammenhang mit steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte** (Aufteilung im Verhältnis der Einnahmen).
- Erhalten wehrübende **Reservisten** der Bundeswehr **Geld- und Sachbezüge**, bleiben diese **steuerfrei (§ 3 Nr. 5 Buchst. d EStG) – kein Werbungskostenabzug**.



### Freiwilliger Wehrdienst

- Mit **Wirkung zum 01.11.2015** trat ein neues Unterhaltssicherungsgesetz in Kraft. Der Wehrsold und das bisher gezahlte Dienstgeld wurden durch die **Reservistendienstleistungsprämie** und das neue **Dienstgeld** ersetzt.
- Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind ebenfalls **steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG)**, **unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h EStG)**.
- Achtung: Eventuell liegt eine Abgabeverpflichtung vor !
- **Steuerfreiheit der Geld- und Sachbezüge von Wehrpflichtigen (§ 3 Nr. 5 Bst. a) EStG)** und **Zivildienstleistenden (§ 3 Nr. 5 Bst. b) EStG)**.
- Dies entspricht der Regelung vor Aussetzung der Wehrpflicht.

## **12. Berücksichtigung von Soldaten als Kinder**

### Berücksichtigung von Soldaten als Kinder

- Der **freiwillige Wehrdienst** ist kein **Freiwilligendienst** i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG.
- Allerdings **kann** dieser eine Maßnahme der **Berufsausbildung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG darstellen.**
- **Im Ergebnis** kann für **mindestens 4 Monate (Grundausbildung und anschließende Dienstpostenausbildung) Kindergeld** gezahlt werden.
- **Häufig ist aber auch eine Zahlung für weitere Monate möglich.**

### Berücksichtigung von Soldaten als Kinder

- So hat der **BFH z. B. mit Urteil vom 23.06.2015 (Az.: III R 37/14)** entschieden, dass die **erste Berufsausbildung erst mit dem Bestehen der Feldwebelprüfung** abgeschlossen ist.
- Auch das **Studium an der Bundeswehrhochschule stellt eine Berufsausbildung** dar.
- Da es sich um eine Ausbildung handelt, stellt auch die **Bewerbung als freiwillig Wehrdienstleistender ein Kindergeldtatbestand dar (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG)**.

## Berücksichtigung von Soldaten als Kinder

- Auch wenn der Soldat bereits eine Ausbildung absolviert hat, ist dem Grunde nach eine Berücksichtigung möglich, wobei es sich bei der **Tätigkeit als „Soldat auf Zeit“ nicht gänzlich um ein Ausbildungsdienstverhältnis handelt** und daher ggf. eine **schädliche Erwerbstätigkeit** anzunehmen ist.
- Einzelheiten zur Berücksichtigung von Soldaten als Kinder sind auch in der **DA-Kindergeld unter Punkt A 15.2 dargestellt.**

## 12. Berücksichtigung von Soldaten als Kinder

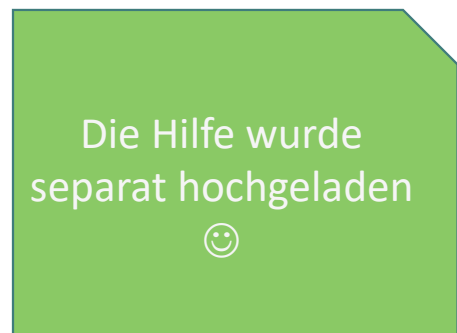
### Bescheinigung über die Ausbildung einer Soldatin/eines Soldaten bei der Bundeswehr

von der Personalabteilung im Stab der jeweiligen Einheit (S 1) auszufüllen

#### 1 Angaben zur Person der Soldatin/des Soldaten

Name	Vorname
Geburtsdatum	Personenkennziffer (PK)

#### 2 Ausbildungsmaßnahme



# 13. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen

### Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen

- Nach § 3 Nr. 10 EStG (alte Fassung) sind **Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen** auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis **bis zum Höchstbetrag von 10.800 € steuerfrei**.
- Ursprünglich galt hier nur eine befristete Regelung bei Zahlungen **bis zum 01.01.2009**.
- **Steuerbefreiung gilt für alle Soldaten auf Zeit, die vor dem 01.01.2006 das Dienstverhältnis begründet haben.**

## 13. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen

### Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen

- Der **übersteigende steuerpflichtige Teil stellt Arbeitslohn** für mehrere Jahre dar und wird **ermäßigt besteuert** (§ 34 EStG - Fünftelregelung).
- Die nach der aktiven Zeit gezahlten **Übergangsgebühren** nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz stellen **regulär zu besteuern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** dar.
- Es handelt sich hierbei **nicht um Versorgungsbezüge**. Soweit der Soldat daneben in einem neuen Beschäftigungsverhältnis steht, erfolgt die Besteuerung **in der Regel nach Steuerklasse VI**.

1. Bescheinigungszeitraum	01. 01. - 31. 12.
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "U":
Großbuchstaben (S, M, F, FR)	
	EUR, Ct.
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	31.381,17
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	4.907,00
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	269,88
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	0,00
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	
10. Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen	16.417,20
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.	5.260,00
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.	289,30
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.	



# **14. Steuerliche Behandlung von Prämien**

### Steuerliche Behandlung von Prämien

- Verpflichtungsprämie (§ 44 BBesG)
  - **Verpflichtungsprämie = 1.000 €** für jedes Jahr der Verpflichtungsdauer
  - **Zahlung für eine mehrjährige Tätigkeit = ermäßigte Besteuerung (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG - Fünftelregelung).**

## Steuerliche Behandlung von Prämien

- KSK-Prämie (Kommando Spezialkräfte) (§ 43a BBesG)
  - Prämie Kommandosoldat oder Kampfschwimmer
  - Die Bundeswehr versteuert die Prämie nicht ermäßigt, obwohl der Wegfall des Anspruchs bei nicht mehrjähriger Verwendung auf Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit hindeutet.
  - Die ermäßigte Besteuerung (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG - Fünftelregelung) muss daher im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragt werden.

## 14. Steuerliche Behandlung von Prämien

01. 01. - 31. 12.	
1. Bescheinigungszeitraum	Anzahl "U":
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)	
EUR, Ct.	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	56.731,49
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	14.118,00
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	776,42
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	0,00
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)	
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	
10. Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen	
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.	
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.	
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.	
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konf.verschiedenheit)	
15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektions-	

## **15. Höchstbetrag für die übrigen Vorsorgeaufwendungen**

### Höchster Betrag für die übrigen Vorsorgeaufwendungen

- Nach § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 EStG beträgt der **Höchster Betrag** für die übrigen **Vorsorgeaufwendungen 1.900 €** soweit Steuerpflichtige ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben
- oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9,14,57 oder 62 EStG erbracht werden.
- Soldaten erhalten eine unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.
- **Aufgrund dessen steht Soldaten lediglich der gekürzte Höchster Betrag von 1.900 € zu.**

### Höchstbetrag für die übrigen Vorsorgeaufwendungen

- **Problematisch ist**, dass **Soldaten häufig** keine oder nur **geringe Vorsorgeaufwendungen** haben und der im **Rahmen der Vorsorgepauschale** berücksichtigte Betrag für die **übrigen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von pauschal 12 % vom Arbeitslohn**, max. 1.900 € (**§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Satz 2 EStG**) die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen häufig übersteigt.
- Da im **Rahmen der Veranlagung die Vorsorgepauschale nicht zur Anwendung kommt**, führt dies häufig zu **Nachzahlungsfällen**.
- Eine **Verpflichtung zur Veranlagung besteht nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG**, soweit der Arbeitslohn **13.150 €** übersteigt (bei Ehegatten **24.950 €**)

## 15.Höchstbetrag für die übrigen Vorsorgeaufwendungen

### Höchstbetrag für die übrigen Vorsorgeaufwendungen

- Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung erstreckt sich **nicht** auf die Familienmitglieder. Wenn diese selbst nicht sozialversicherungspflichtig sind, besteht insoweit ein Beihilfeanspruch (für den Ehegatten und die Kinder).
- Der verbleibende Krankenversicherungsschutz ist privat abzusichern (wie bei Beamten).
- Der Ehefrau steht aufgrund des Beihilfeanspruchs allerdings ebenfalls nur der gekürzte Höchstbetrag von 1.900 € zu.

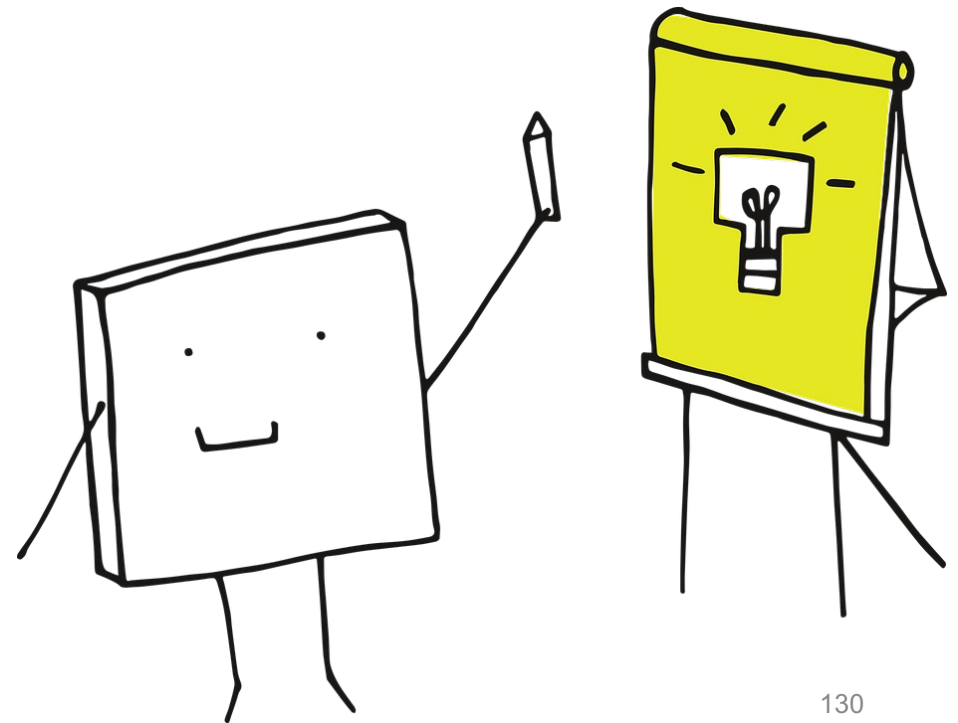
### Höchstbetrag für die übrigen Vorsorgeaufwendungen

- Hinweis:
  - ggf. private Anwartschaftsversicherung
  - Übersteigen die Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung jährlich nicht einen Betrag in Höhe von 100 €, sind sie aus Billigkeitsgründen insgesamt wie Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung zu behandeln.
  - Die den Betrag von 100 € übersteigenden Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung sind nur insoweit wie Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung zu behandeln, als sie auf die Minderung von Beitragsbestandteilen gerichtet sind, die der Basiskrankenversicherung zuzurechnen sind.



# Fortbildungsübersicht

# Nicht verzagen, SSW fragen!



## Fortbildungsübersicht

Webinar	Datum	Uhrzeit
Einkommensteuererklärung eines Soldaten	25.04.2023 = ausgebucht	16:00-18:00 Uhr
Einkommensteuererklärung eines Soldaten	25.09.2023	16:00-18:00 Uhr
Bewirtungs-/Reisekosten	24.05.2023	16:00-18:00 Uhr
Aktuelles Einkommensteuerrecht 2023	16.06.2023 = ausgebucht!	9:00-14:00 Uhr
Aktuelles Einkommensteuerrecht 2023	17.06.2023	9:00-14:00 Uhr
Zertifizierter (Quer-)Einsteiger Einkommensteuer I-III	26., 27., 28.06.2023	Je 9:00-15:30 Uhr
Zertifizierter (Quer-)Einsteiger Einkommensteuer I-III	26., 27., 28.09.2023	Je 9:00-15:30 Uhr
LHV: Haftungsrisiken vermeiden – Beratungsbefugnis und Geldwäsche	21.09.2023 = wenig Plätze!	16:00-18:30 Uhr
Fit in der AO Teil 1 neu !	16.11.2023 = wenig Plätze!	15:00-17:30 Uhr
Fit in der AO Teil 2 neu !	21.11.2023 = wenig Plätze!	15:00-17:30 Uhr

## Effiziente Arbeitsweise 2023

### 1. Grundeinstellungen in ESt-Plus NX

- Einrichtung der Beratungsstelle und der Mitarbeiter
- Mandantenverwaltung
- Weitere Funktionen
- Umgang mit Belegen / Archiv / Cloud

### 2. Die "Elektronik" in der Beratung

- Elster Online, Elster Log und Elster Datenlieferanten
- Elster Zertifikate und Elster Berechtigungen,
- Elster Nachrichten, Elster Anträge, Elster Steuerdaten, Elster Einsprüche,
- Textverarbeitung: Textbausteine für Einsprüche und Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Elster Belege, Elster Bescheide
- Elster Dokumente (DIVA II) und Umgang in der Praxis

### 3. Die neue Verwaltungsdatenbank ADLER-DB – Vollmachten

### 4. Die Aktenverwaltung (der rote Faden durch die Steuererklärung)

- Die Erstellung und die Abgabe der Erklärung
- Der elektronische Steuerbescheid
- Der "DIVA-II-Bescheid"
- Der elektronische Einspruch samt Folgebescheid
- Der Vorauszahlungsbescheid

### 5. Serienbriefe erstellen, Textbausteine für NACHDIGAL und Elektronischer Einspruch

### 6. Das Auswertungsmodul

### 7. Das Modul K O S I (Kommunikation Online Sicher Intuitiv)

### 8. Offene Diskussion – Fragen der Teilnehmer

### Seminartermine und -orte 2023

Datum	Raum
12.05.2023	München
13.05.2023	Stuttgart
02.06.2023	Berlin
03.06.2023	Dresden
23.06.2023	Magdeburg
24.06.2023	Halle/Leipzig
29.06.2023	Hannover
30.06.2023	Oldenburg
14.09.2023	Saarbrücken <b>Neu!</b>
15.09.2023	Frankfurt a.M.
16.09.2023	Köln

Seminardauer: 9:00 bis 17:00 Uhr

## Fit für den VZ 2023

### **Termine 2023/2024:**

22./23.11.2023 Halle/Leipzig  
24./25.11.2023 Chemnitz  
24./25.11.2023 Nürnberg  
01./02.12.2023 Osnabrück (neu!)  
01./02.12.2023 Schwerin  
01./02.12.2023 Karlsruhe (neu!)  
04./05.12.2023 Oldenburg  
08./09.12.2023 Berlin  
08./09.12.2023 Dortmund  
13./14.12.2023 Hannover  
15./16.12.2023 Hamburg  
10./11.01.2024 Düsseldorf  
10./11.01.2024 Erfurt  
12./13.01.2024 Köln  
12./13.01.2024 Dresden  
17./18.01.2024 Kassel  
19./20.01.2024 München  
19./20.01.2024 Frankfurt a.M.  
31.1./1.2.2024 Saarbrücken  
02./03.02.2024 Stuttgart  
16./17.02.2024 Magdeburg

## Effiziente Arbeitsweise 2023



**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit 😊**

# Zeit für Fragen

